
Merkblatt

Nichteinhaltung von Rauchregelungen

In geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen, ist seit dem 1. Mai 2010 gemäss Bundesgesetz das Rauchen untersagt. Der Arbeitgeber kann abgetrennte Raucherräume einrichten, wenn diese nicht als Arbeitsplatz benutzt werden. Auch Restaurants und Bars sind grundsätzlich rauchfrei, je nach Kanton gelten aber Ausnahmen für die Gastronomie. Als Arbeitnehmerin sowie als Person, die sich in öffentlich zugänglichen Innenräumen aufhält, haben Sie das Recht, vor Passivrauchen geschützt zu werden.

Was ist zu tun, wenn Ihr Arbeitgeber oder die für die öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten verantwortliche Person die Rauchregelung nicht einhält und in Innenräumen von Büros oder Restaurants weiter geraucht wird?

Informieren Sie sich über die geltende kantonale Regelung

Da das Bundesgesetz vor allem für die Gastronomie zahlreiche Ausnahmen zulässt, gelten je nach Kanton andere Regelungen. Weitere Informationen dazu finden Sie in den Merkblättern von LUNGE ZÜRICH oder auf der Webseite des Bundesamtes für Gesundheit: www.bag.admin.ch

Gespräch mit Arbeitgeber bzw. Restaurantbetreiber

Der einfachste und oft schnellste Weg zum Erfolg ist das direkte und freundliche Gespräch mit den Arbeitgebenden bzw. den für die öffentlich zugänglichen Räume verantwortlichen Personen (z.B. Wirt). Wer seine legitimen Bedürfnisse anmeldet, findet oft Gehör und wird respektiert. Teilen Sie den verantwortlichen Personen mit, dass Sie sich am Rauch stören und berufen Sie sich auf die geltende gesetzliche Regelung. Insbesondere als Arbeitnehmer empfiehlt es sich, diese Forderung nach einem gesunden Arbeitsumfeld gemeinsam mit Arbeitskolleginnen und -kollegen anzubringen. Ein Vorschlag für dieses Gespräch: «Wir bitten Sie, dafür zu sorgen, dass an unseren Arbeitsplätzen nicht geraucht wird – so wie es das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen vorschreibt.» Wählen Sie dabei einen möglichst günstigen Ort und Zeitpunkt aus.

Kontaktaufnahme mit der zuständigen kantonalen Behörde

Zeigt sich der Arbeitgeber uneinsichtig oder befürchten Sie eine Kündigung oder andere Sanktionen, empfehlen wir, sich direkt an die zuständige kantonale Behörde oder an Ihre Gewerkschaft zu wenden. Die kantonale Behörde ist auch zu kontaktieren, falls in öffentlich zugänglichen Innenräumen (Restaurants etc.) weiterhin geraucht wird.

Der Vollzug des Gesetzes und die Strafverfolgung liegen in der Zuständigkeit der Kantone. Sie sind verantwortlich dafür, dass in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen, nicht geraucht wird. Die Kantone bestimmen, welche Stellen für den Vollzug zuständig sind und in welchem Rahmen Überprüfungen stattfinden.

Ansprechpartner im Kanton Zürich

Für die Umsetzung des Rauchverbots an Arbeitsplätzen ist das Amt für Arbeit zuständig. Kontakt für Arbeitnehmende und Arbeitgeber:

[Amt für Wirtschaft und Arbeit \(AWA\)](#)

Bereich Arbeitsbedingungen (Arbeitsinspektorat)

T 043 259 91 00, Fax 043 259 91 01, as@vd.zh.ch

Für die Umsetzung des Rauchverbots in Gastronomiebetrieben sind im Kanton Zürich die Gemeinden zuständig.

Wenden Sie sich bei Fragen oder Problemen deshalb direkt an die Gemeinde des entsprechenden Gastronomiebetriebs.

Oktober 2025

LUNGE ZÜRICH

The Circle 62, 8058 Zürich-Flughafen
T 044 268 20 00, F 044 268 20 20, beratung@lunge-zuerich.ch
www.lunge-zuerich.ch, Spendenkonto: CH62 0900 0000 8000 1535 7